

# Statuten

# danse Suisse

ab 1. Januar 2008

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name

Unter dem Namen "Danse Suisse" im Weiteren „der Verein“ genannt, besteht ein gesamtschweizerisch tätiger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die nachhaltige Förderung des professionellen künstlerischen Tanzes in der Schweiz. Er vertritt und wahrt die ideellen und materiellen Interessen seiner Mitglieder nach aussen, gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland. Dabei setzt er sich auch auf politischer Ebene für die Vielfalt und Eigenständigkeit des künstlerischen Tanzschaffens ein.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch Unterstützung und Förderung von:

- a) Koordination/Entwicklung der Aus- und Weiterbildung
- b) Etablierung und Anerkennung der Berufe im Bereich der Kunstsparte Tanz
- c) soziale Sicherheit für Tanzschaffende
- d) Umschulung
- e) Gezielter Informationspolitik in der Schweiz und im Ausland
- f) Austausch zwischen den Mitgliedern, mit anderen Berufsverbänden, mit Behörden sowie mit nationalen und internationalen Organisationen
- g) Koordination und Information der einzelnen Aktionen und Bereiche

Der Verein kann im In- und Ausland sämtliche Tätigkeiten vornehmen, welche geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

## II. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können folgende natürliche Personen werden:

### Art. 4 Natürliche Personen

- a) Berufstätige Tänzer, Pädagogen, Choreographen mit professioneller Ausbildung
- b) Tänzer, Pädagogen, Choreographen, die den Nachweis erbringen, den fachlichen Ansprüchen des Vereins zu entsprechen und mit ihrem tänzerischen-, pädagogischen- und/oder choreographischen Schaffen ihren Lebensunterhalt mindestens zur Hälfte finanzieren zu können.
- c) Ausübende von Führungsaufgaben oder administrativ-organisatorisch Tätige, die für den professionellen Bühnentanz tätig sind.

### Art. 5 Fördermitglieder/Kollektivmitgliedschaft

- a) Der Verband kann Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) aufnehmen.
- b) Der Verband kann juristische Personen als Kollektivmitglieder aufnehmen. Kollektivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung je 1 Stimme. Wer der betreffenden Juristischen Person angehört, wird nicht automatisch Mitglied von Danse Suisse sondern muss sich separat als Einzelmitglied bewerben.

### Art. 6 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Bei abgelehnten Aufnahmegesuchen kann ein Wiedererwägungsgesuch an die ordentliche Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese entscheidet endgültig über Aufnahme oder Nichtaufnahme.

#### Art. 6a Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsidium

Der Verein kann natürliche Personen, welche sich um Danse Suisse besonders verdient gemacht haben, insbesondere durch eine langjährige Tätigkeit im Vorstand oder als Geschäftsführer(in), zum Ehrenmitglied resp. zum Ehrenpräsidenten / zur Ehrenpräsidentin ernennen.

Über die Ehrenmitgliedschaft / das Ehrenpräsidium entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Inhaber der Ehrenmitgliedschaft / des Ehrenpräsidiums verfügen über kein Stimmrecht und bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

#### Art. 7 Tanzschaffende in Ausbildung

Der Verein kann Personen, die sich in einer professionellen Ausbildung befinden, für die Dauer der Ausbildung den Status „Mitglied in Ausbildung“ verleihen.

Personen mit diesem Status können am Vereinsleben teilnehmen und Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie besitzen kein Stimm- bzw. Wahlrecht sind aber berechtigt, einzeln oder gemeinsam Anträge an die Vereinsgremien zu stellen, über die diskutiert und abgestimmt werden muss. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Aufnahme als Mitglied „Mitglied in Ausbildung“ erfolgt durch den Vorstand, der Status kann durch Mitteilung an die Geschäftsstelle aufgegeben werden. Er verfällt, wenn die Ausbildung abgebrochen bzw. abgeschlossen wird.

#### Art. 8 Austritt /Ausschluss

Ein Austritt kann auf Ende Jahr erfolgen. Er ist dem Verein schriftlich bis 30. November mitzuteilen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und muss begründet werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

### III. Berufsregister für Pädagogen

#### Art. 9 Grundsatz

Der Verein führt ein Berufsregister für Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen. Die Aufnahmebedingungen für einen Eintrag in das Berufsregister und die damit verbundenen Pflichten sowie Gründe, die zum Ausscheiden aus dem Berufsregister führen, sind im Reglement festgehalten, das zudem das Verfahren und die Zusammensetzung der zuständigen Kommission regelt.

Danse Suisse kann von den registrierten Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen für die Registrierung eine Jahresgebühr erheben, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Registrierte Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen können in sämtlichen Kommunikationsmitteln auf ihre Registrierung im Berufsregister hinweisen.

### IV. Organe

#### Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

#### Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung. Anträge der Mitglieder können bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Die Präsidentin/der Präsident, der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit unter Einhaltung der Fristen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich per Briefpost-Versand und/oder per E-Mail einberufen. Die Einberufung der ordentlichen sowie einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder bei deren/dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

#### Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Reglements, sowie dessen Ergänzungen und Änderungen
- c) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- g) Die Entlastung des Vorstandes
- h) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- j) Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- k) Behandlung von allfälligen Rekursen der von der Mitgliedschaft Ausgeschlossenen

#### Art. 13 Stimmrecht und Mehrheiten

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht möglich.

Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist notwendig für Statutenänderungen, Ausschlüsse oder die Auflösung des Vereins.

#### Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern sowie der Präsidentin/dem Präsidenten. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident Stichentscheid. Wählbar sind ordentliche Danse Suisse-Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Stellvertretung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied nach Bedarf.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Einstimmige Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Die Präsidentin/der Präsident und der Vorstand vertreten den Verein nach aussen.

#### Art. 15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem andern Organ des Vereins übertragen sind. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er befasst sich mit den längerfristigen Zielsetzungen des Vereins und insbesondere mit künstlerischen, kultur- und berufspolitischen Aufgabenstellungen und deren Umsetzung im Interesse der Mitglieder.
- b) Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Er bestimmt über die Bearbeitung von Bereichen und Projekten.
- d) Er setzt dafür Arbeitsgruppen/Ausschüsse ein, namentlich die Kommission für das Berufsregister, arbeitet eng mit deren Leitung zusammen und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.
- e) Er trifft die Vorbereitungen aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der Mitgliederversammlung.

- f) Er überträgt die operativen Geschäfte einer Geschäftsstelle, stellt die hierfür benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und erstellt deren Pflichtenhefte.
- g) Er entwirft den Finanzplan und genehmigt die Budgets der Projekte, Bereiche und Arbeitsgruppen zu Handen der Mitgliederversammlung (siehe Art. 13). Die Aufteilung der Subventionen erfolgt unter Berücksichtigung folgender KUOR-Kriterien:
- h) Art und Bedeutung der Tätigkeit
- i) Struktur und Grösse
- j) Eigenleistung und Beiträge Dritter
- k) Vollständigkeit und Transparenz der Unterlagen (als Grundlage für das Rechnungswesen)
- l) Er stellt die Anträge für Subventionen der Projekte, Bereiche und Arbeitsgruppen.
- m) Er beschliesst über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern.
- n) Er erstellt das Reglement mit fachlichen Richtlinien
- o) Der Vorstand kann einen Beirat ernennen.

#### Art. 16 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden. Sie wird durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 17a Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie bei Verhinderung weitere Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

### V. Finanzen

#### Art. 18 Finanzen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Subventionen
- c) Weitere Zuwendungen
- d) Erträge aus Dienstleistungen

### VI. Verschiedenes

#### Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### Art. 20 Haftung

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- b) Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe ihrer ausstehenden Mitgliederbeiträge gemäss Reglement begrenzt. Eine darüberhinausgehende Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand in Absprache mit den subventionierenden Behörden. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses verfügt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Er muss einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person im Bereich des Tanzes mit vergleichbaren Zielen und mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

#### Art. 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Ort der Geschäftsstelle.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Danse Suisse, Bern 12.12.2007 / Zürich 28.03.2011 / Bern 22.05.2016 / Bern 30.04.2017/Bern 30.5.2018

DANSE SUISSE

Kasernenstrasse 23 – CH-8004 Zürich – Tel. +41 (0)44 317 95 37 - [info@dansesuisse.ch](mailto:info@dansesuisse.ch)